

**KT-Drucks. Nr. 217/2021**

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent / Erster  
Verkleiter**

Martin Wuttke  
Telefon 07031-663 1201  
Telefax 07031-663 1999  
m.wuttke@lrabb.de

**Az:**  
05.10.2021

**17. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die  
Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen  
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006**

Anlage 1: Satzung zur 17. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen  
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen  
(Abfallwirtschaftssatzung)

Anlage 2: Abfallwirtschaftssatzung i. d. F. vom 01.01.2021

Anlage 3: Grundsätze der Gebührenkalkulation, gemeinsame  
Kalkulationsgrundlagen, Kalkulationswege für die Gebühren von AEV und  
Müllabfuhr, Entwicklung von Abfallmengen, Einnahmen und Kosten, sonstige  
Gebühren

Anlage 4: Kalkulation der Gebühren der Einrichtungen der Abfallentsorgung  
und -verwertung (AEV)

Anlage 5: Kalkulation der Gebühren der öffentlichen Abfallabfuhr  
(Abfallgebühren)

Anlage 6: Kalkulation der Entwicklung der Nachsorgerückstellungen

Anlage 7: Übersicht KAG-Ausgleich

**I. Vorlage** an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss  
zur Vorberatung

25.10.2021  
**öffentlich**

Kreistag  
zur Beschlussfassung

22.11.2021  
öffentlich

## II. Beschlussantrag

1. Der Kreistag beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Satzung zur 17. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung).
2. Der Kreistag stimmt den in den **Anlagen 3 bis 7** dargelegten Grundsätzen der Gebührenkalkulation, den Abfallgebührenkalkulationen und den in den Gebührenkalkulationen enthaltenen gebührenfähigen Kosten, Abschreibungs- und Zinssätzen sowie den Berechnungsmethoden, den zugrunde gelegten Schätzungen, Prognosen und den finanzpolitischen Bewertungen zu.

**Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 25.10.2021 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.**

## III. Begründung

### 1. Abfallwirtschaftssatzung

#### 1.1 Allgemeines

Die Stadt- und Landkreise sind in Baden-Württemberg für die Entsorgung, Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen zuständig. Es handelt sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Die Aufgaben werden je nach Stadt- oder Landkreis durch Eigenbetriebe, dafür gegründete GmbHs oder Kommunalanstalten wahrgenommen.

Der Landkreis Böblingen hat für die Wahrnehmung dieser Aufgaben innerhalb der Landkreisverwaltung den Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) als Eigenbetrieb gebildet. Dieser ist für die oben genannten Aufgaben zuständig. Dabei finanziert sich der AWB komplett selbst, d.h. er erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben keinen Zuschuss aus dem Kreishaushalt. **Die Aufwendungen des Abfallwirtschaftsbetriebs müssen daher ausschließlich über selbst erwirtschaftete Erträge gedeckt werden.**

Dem Abfallwirtschaftsbetrieb stehen als Ertragsarten in erster Linie Umsatzerlöse wie Benutzungsgebühren (**Abfallgebühren**), Ergebnisausgleiche, Verkaufserlöse (etwa für den Verkauf von Alttextilien und Altpapier) und Erstattungen zur Verfügung. Dabei stellen die **Abfallgebühren** die Haupteinnahmen dar. Sie sind so zu kalkulieren, dass durch sie **alle nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen finanziert werden können.**

## 1.2 Grundsätze der Gebührenkalkulation

Die Abfallgebühren werden auf Grundlage der voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgungseinrichtungen sowie der nach der Hochrechnung für 2022 zu erwartenden Abfallmengen, Wohneinheiten/Nutzeinheiten und Behälterzahlen kalkuliert. Einbezogen werden die zu erwarteten weiteren Erträge sowie die für die Nachsorge der Abfallanlagen entstehenden Kosten.

Die **Grundzüge der Kalkulation** der Abfallgebühren und die **allgemeinen Kalkulationsgrundlagen** werden in der **Anlage 3** ausführlich erläutert. Beschrieben werden die **Kalkulationswege** für die Gebühren bei den Betriebszweigen Abfallentsorgung und -verwertung (AEV) und Müllabfuhr einschließlich der jeweiligen **Berechnung von Grund- und Leistungsgebühren**. Für beide Betriebszweige werden die **Mengen-, Einnahmen und Kostenentwicklungen** dargestellt sowie ergänzend die Entwicklung bei den **sonstigen Gebühren**.

Die **Kalkulation der Gebühren** ergibt sich aus **Anlage 4** (für die Benutzung der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung) und **Anlage 5** (für die Inanspruchnahme der Leistungen der Müllabfuhr).

Ergänzend wird in **Anlage 6** die kalkulierte **Entwicklung der Nachsorgerückstellungen** bei den Mülldeponien dargestellt, **Anlage 7** enthält eine Übersicht über den Ausgleich von Über- und Unterdeckungen nach dem Kommunalabgabengesetz.

Grundsätzlich erfolgt eine weitgehend **verursacherbezogene Zurechnung**. Neben abgabenrechtlichen Grundsätzen wird auch abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen Rechnung getragen (z.B. Schaffung nachhaltiger Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Trennung von Abfällen).

Die Gebühren dürfen insgesamt höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) gedeckt werden. **Gebührenüberdeckungen müssen** innerhalb von 5 Jahren nach Entstehung den Gebührenzahlern wieder vergütet werden.

**Gebührenunterdeckungen** sind, sofern diese nicht durch den Kreistag bewusst in Kauf genommen werden und kein Ausgleich aus dem restlichen Kreishaushalt erfolgen soll, durch eine entsprechende Anpassung der Gebühren zu begegnen. Hier gilt ebenfalls der 5-Jahreszeitraum nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz, nur innerhalb dieses Zeitraums sind Unterdeckungen **ausgleichsfähig**.

## 1.3 Änderung und Fortschreibung der Abfallwirtschaftssatzung

Die derzeit gültige Abfallwirtschaftssatzung wurde am 20.11.2006 vom Kreistag als Neufassung beschlossen und ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Am 16.11.2020 erfolgte die 16. Änderung, die am 01.01.2021 in Kraft trat.

Das Gebührenaufkommen dient der Abdeckung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Abfallwirtschaftsbetriebs. Der Abfallwirtschaftsbetrieb möchte seinen kundenfreundlichen und effektiven Service bei der Müllabfuhr und den Wertstoffhöfen für die Bürgerinnen und Bürger weiterhin beibehalten und sein Leistungsspektrum nicht einschränken. Einsparpotentiale, die ohne Auswirkungen auf das Dienstleistungsangebot des Abfallwirtschaftsbetriebs bleiben, sind im kommenden Jahr nicht ersichtlich. Daneben müssen Gebührenunterdeckungen aus den Vorjahren in ausreichendem Maße ausgeglichen werden. **Daher werden die Gebührensätze sowohl bei den privaten Haushalten als auch gleichermaßen beim Gewerbe geringfügig angepasst.** Die Anhebung in kleinen und maßvollen, dafür aber regelmäßigen Schritten, entspricht der Vorgabe aus dem Kreistag, von deutlichen Gebührenanhebungen nach Phasen längerer Gebührenstabilität abzusehen. Im Übrigen bewegt sich die Steigerung bei den Abfallgebühren im Landkreis sichtbar unterhalb der Preissteigerungen in anderen Branchen, beispielsweise des öffentlichen Personennahverkehrs, wo die Steigerung annähernd doppelt so hoch ausfällt.

Die jetzt vorgelegte **17. Änderung** der Abfallwirtschaftssatzung ab 01.01.2022 enthält einige wenige redaktionelle Änderungen sowie die **neu kalkulierten Gebührensätze**.

#### 1.4 Einzelne Änderungen

In **§§ 1 bis 3, § 8 und § 22 der Änderungssatzung** wird der Neuordnung des Abfallrechts in Baden-Württemberg zum 01.01.2021 Rechnung getragen, deren wesentlicher Inhalt war die Ablösung des Landesabfallgesetzes durch das neue Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz. Zudem muss das Verpackungsgesetz zitiert werden, das bereits zum 01.01.2019 die Verpackungsverordnung ersetzt hat.

Die **§§ 4 und 10 der Änderungssatzung** enthalten Richtigstellungen bei den dort zitierten Gesetzesgrundlagen.

In **§ 5 der Änderungssatzung** wird eine Definition von Altholz aufgenommen und damit klar gestellt, dass als Altholz auf den Wertstoffhöfen nur solches angenommen wird, dass nicht mit Holzschutzmitteln behandelt wurde oder sonstige Schadstoffbelastungen aufweist.

Die **§§ 6, 7, 12, 13 und 21 der Änderungssatzung** beinhalten redaktionelle Anpassungen, da mit **§ 11 der Änderungssatzung** die Ziffer 3 f) in § 14 Abs. 1 aufgehoben wird. Die dort bislang noch genannten Presscontainer für Altpapier mit 5 bis 20 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen als zugelassene Abfallbehälter werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb schon seit vielen Jahren nicht mehr angeboten.

**§ 9 der Änderungssatzung** trägt dem Umstand Rechnung, dass die ehemalige Kreismülldeponie Böblingen und das Wertstoffzentrum Herrenberg-Kayh schon seit längerem keine offiziellen Annahmestellen für große Mengen Wurzelstöcke mehr sind. Großzügige Lagerflächen für Wurzelstöcke stehen lediglich auf der ehemaligen Kreismülldeponie Sindelfingen und beim Steinbruch der Firma Baresel/Ehningen zur

Verfügung, von dort werden die angelieferten Wurzelstöcke zentral weiter verarbeitet. Nach wie vor können die Bürgerinnen und Bürger aber kleinere Mengen in Böblingen und Herrenberg-Kayh in die dort aufgestellten Behälter geben.

In den **§§ 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 der Änderungssatzung** sind die aufgrund der Kalkulation ermittelten angepassten bzw. neuen Gebührensätze in den §§ 22, 23 und 24 der Abfallwirtschaftssatzung aufgeführt.

## 2. Gebührenrechtlicher Teil

### 2.1 Gebührenerhöhung 2022

Im kommenden Jahr müssen die **Grund-, Leerungs- und Selbstanliefergebühren durchschnittlich um 1,3 %**, die **Jahresleerungsgebühr beim Biomüll um 1,0 % angehoben werden**. Beim Musterhaushalt führt dies zu einer Verteuerung der jährlichen Abfallentsorgung um **1,2 %**. Die Gebührenerhöhungen betreffen die privaten Haushalte und das Gewerbe im gleichen Maße.

#### 2.1.1 Gebühren private Haushalte

Nach dem Ergebnis der Gebührenkalkulation ergeben sich bei den privaten Haushalten geringfügige Steigerungen, wie anhand der folgende ausgewählten Gebührensätze (im Vergleich mit 2021) ersichtlich wird:

Private Haushalte		Gebühr 2021	Gebühr 2022	Steigerung
<b>Grundgebühr</b>		74,40 €	<b>75,36 €</b>	0,96 €
<b>Restmüll pro Leerung</b>	- 120l	6,20 €	<b>6,28 €</b>	0,08 €
	- 240l	12,40 €	<b>12,56 €</b>	0,16 €
<b>Biotonne Jahresleerungsgebühr</b>		60,00 €	<b>60,60 €</b>	0,60 €
<b>Wertstofftonne pro Leerung</b>		4,50 €	<b>4,50 €</b>	unverändert

Anhand des sogenannten **Musterhaushaltes (2 Erwachsene, 2 Kinder)** lässt sich anschaulich darstellen, wie sich die Gebühren für die Abfallentsorgung jährlich entwickeln. Zugrunde gelegt werden dabei die Grundgebühr für eine Wohneinheit (75,36 Euro), die Leerungsgebühren für den 120 l-Restmüllbehälter (durchschnittlich 9 Leerungen à 6,28 Euro pro Jahr) und die Jahresleerungsgebühr für die 120 l-Biotonne (60,60 Euro). **Die Abfallgebühr für den Musterhaushalt im Jahr 2022 erhöht sich so um 2,28 Euro auf 192,48 Euro** (gegenüber 190,20 Euro in 2021).

### 2.1.2 Gebühren im gewerblichen Bereich

Beim Gewerbe stellen sich die geringfügigen Steigerungen wie folgt dar:

Gewerbe		Gebühr 2021	Gebühr 2022	Steigerung
Grundgebühr pro Nutzungseinheit		133,44 €	135,12 €	1,68 €
Behältergebühren pro Leerung	- 120l	6,20 €	6,28 €	0,08 €
	- 240l	12,40 €	12,56 €	0,16 €
	- 1,1 m <sup>3</sup>	49,60 €	50,24 €	0,64 €
	- 2,5 m <sup>3</sup>	111,70 €	113,05 €	1,35 €
	- 4,5 m <sup>3</sup>	198,50 €	201,00 €	2,50 €

Bei der **Selbstanlieferung** wird weiterhin mit einem **Aufwandsfaktor von 1,2** dem Umstand Rechnung getragen, dass die Verbrennung der Gewerbeabfälle aufgrund ihres im Vergleich zum Haus- und Sperrmüll höheren Heizwerts das Kontingent beim RMHKW für Haushaltsabfälle negativ beeinflusst.

#### Vergleich Selbstanlieferer Gewerbe 2021 und 2022

Gewerbemüll Selbstanlieferer pro Tonne	Gebühr 2021	Gebühr 2022	Steigerung
- mit Grundgebühr	161,59 €	163,69 €	2,10 €
- ohne Grundgebühr	221,15 €	224,43 €	3,28 €

Die Gewerbemüllgebühren haben auch die Funktion, Betrieben Anreize zu bieten, die Getrennthaltungsvorschriften der Gewerbeabfallverordnung umzusetzen und damit mehr Abfälle der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Niedrige Entsorgungsgebühren würden die meisten Betriebe zum Anlass nehmen, ihre Abfälle anstatt einer möglichst hochwertigen (stofflichen) Verwertung vorrangig thermisch verwerten zu lassen.

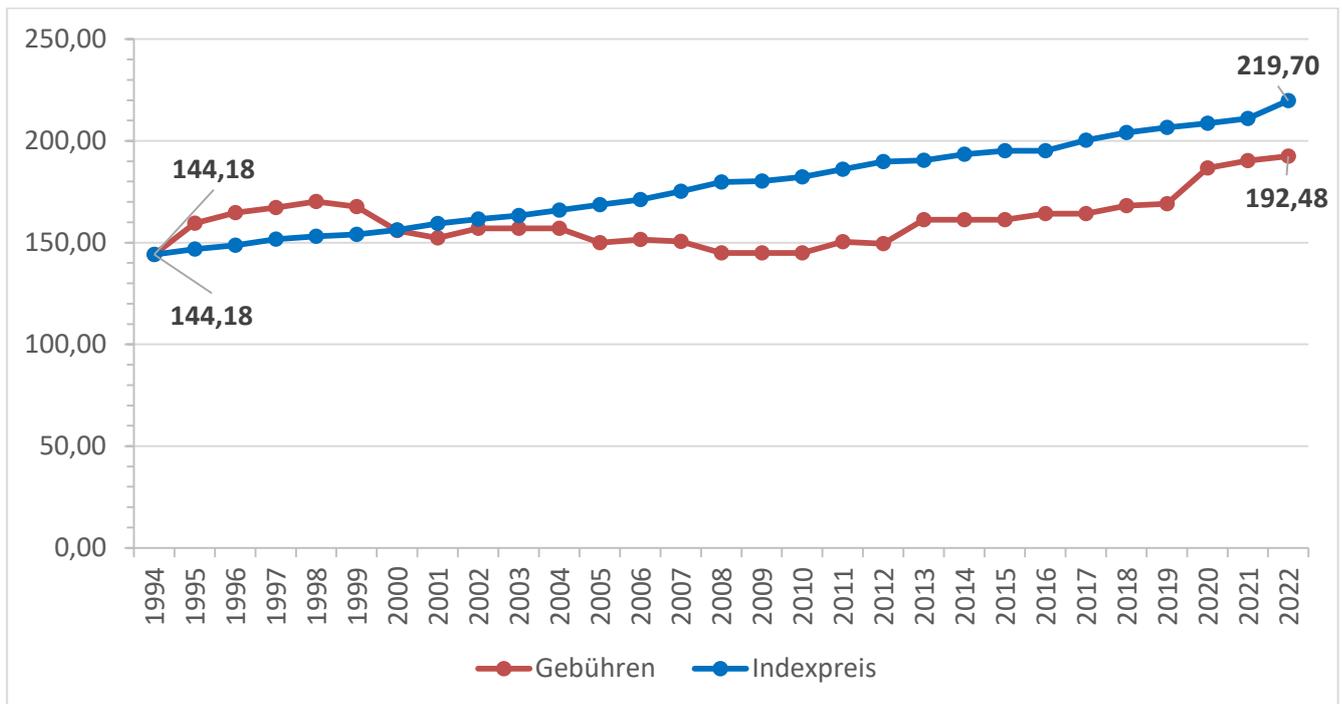
Nach wie vor liegen die **Gewerbeabfallgebühren** im Landkreis Böblingen auf vergleichbarem Niveau wie in den angrenzenden Stadt- und Landkreisen.

### 2.1.3 Entwicklung der Abfallgebühren im Vergleich zum Verbraucherpreisindex

Insgesamt ist es dem Abfallwirtschaftsbetrieb durch seine wirtschaftliche Betriebsführung und aufgrund erheblicher Synergieeffekte, die sich aus der betriebseigenen Müllabfuhr

ergeben, gelungen, die Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2000 über den gesamten Verlauf **stabil unter dem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zu halten**. Die Abfallgebühren liegen im Vergleich zu 2021 im kommenden Jahr noch deutlicher unterhalb des Anstiegs des Verbraucherpreisindex (2021: rund 11 %, 2022: rund 14 %).

*Vergleich Anstieg Abfallgebühren Musterhaushalt und Verbraucherpreisindex seit 1994 (vgl. auch **Anlage 8** mit Differenzierung Restmüll und Biomüll)*



## 2.2 Gründe für die Gebührenerhöhung 2022

Mit ursächlich für die leichte Gebührenanhebung sind höhere Personalaufwendungen (rund 0,9 Mio. € im Vergleich zu 2021) aufgrund der regulären Tarifsteigerungen nach TVöD, der Erhöhung der Beamtenbezüge und dem im Wirtschaftsplan ausführlich begründeten Stellenmehrbedarf. Dieser ist zur Aufrechterhaltung der umfangreichen Dienstleistungen des Abfallwirtschaftsbetriebs und zur Erfüllung seiner gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben notwendig. Hinzu fallen ab 2022 Einnahmen aus der Beauftragung des Abfallwirtschaftsbetriebs durch die dualen Systeme mit der Abfuhr der Sammelmengen von Leichtverpackungen von den Wertstoffhöfen weg. Seither hatte der Betriebshof den Abfuhrvertrag für den jeweils dreijährigen Ausschreibungsturnus erhalten, für die Vertragslaufzeit 2022 – 2024 wurde von den Systembetreibern ein mittelständischer Entsorgungsfachbetrieb beauftragt. Künftig werden hier nur noch Erlöse aus der Vermietung der Sammelbehälter für die Leichtverpackungen an den beauftragten Dritten in Höhe von rund 200.000 € generiert.

Die höheren Entgelte für die Mitbenutzung der PPK-Sammlung und der Wertstoffhöfe durch die dualen Systeme kommen zwar erstmals ab 2022 voll zum Tragen und entlasten den Gebührenhaushalt. Auch die Einnahmen aus der Wertstoffvermarktung (Schrott und

Altpapier) haben sich positiv entwickelt, in die Gebührenkalkulation sind dadurch höhere Erträge eingeflossen. Trotz dieser positiven Entwicklungen kann auf die Gebührenerhöhung 2022 insgesamt nicht verzichtet werden, da auch im kommenden Jahr nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Gebührenunterdeckungen aus den Vorjahren abzubauen sind. Der Abmangelvortrag aus der Erfolgsrechnung der Müllabfuhr und der Abfallentsorgung und -verwertung zum 31.12.2020 betrug rund 7 Mio. Euro. Zum Jahresende 2021 wird er sich voraussichtlich auf rund 4,2 Mio. Euro reduzieren. Würde man auf die geplante Gebührenerhöhung in 2022 verzichten, könnte die Unterdeckung aus dem Jahr 2017 nicht mehr ausgeglichen werden mit der Folge, dass sie aus dem Kreishaushalt finanziert werden müsste.

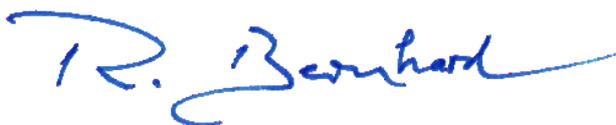
Der Verzicht auf den Abbau von Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren in einer Höhe von 2,69 Mio. Euro in 2022 ist im Übrigen auch mit Rücksicht auf die künftigen Gebührenkalkulationen und die Gebührenschuldner nicht vertretbar (vgl. **Anlage 7**).

### **2.3 Zusammenfassung**

Die aktuelle Gebührenkalkulation für 2022 ermöglicht es dem Landkreis, seinen Bürgerinnen und Bürgern weiterhin günstige Entsorgungsgebühren anzubieten. Dies ist umso bemerkenswerter, wenn man die Leistungen betrachtet, die der Abfallwirtschaftsbetrieb seinen Kundinnen und Kunden Tag für Tag zur Verfügung stellt. Als Beispiele seien genannt: 25 Häckselplätze weitgehend ohne Öffnungszeitenregelung und mit gebührenfreier Anliefermöglichkeit, Laubcontainer im Herbst als kostenfreies Zusatzangebot zur Biotonne, 31 Wertstoffhöfe in den 26 Städten und Gemeinden, kostenlose Sperrmüll- und Altholzannahme auf den Wertstoffhöfen, zusätzliches Serviceangebot mit der Wertstofftonne als Alternative zum Bringsystem, Altpapiersammlung über die blauen Tonnen, flächendeckende Alttextiliensammlung.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Hierzu wird im Einzelnen auf die in den Anlagen beigefügten Kalkulationen verwiesen.



Roland Bernhard



Martin Wuttke